

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115/116 (1940)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

malerweise nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Fälle von grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100, O. R.

Ebenfalls ist Art. 12 in Einklang mit dem Formular 25 zu bringen, und zwar wie folgt:

Art. 12. Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten. Streitigkeiten jeder Art, die zwischen Bauherr und Architekt aus diesem Vertrag entstehen sollten, werden entschieden:
a) *durch ein Schiedsgericht gemäss Wegleitung für die Einsetzung von Schiedsgerichten durch den S.I.A., Form. 150,
b) *durch die ordentlichen Gerichte.
* nicht Zutreffendes streichen.

Die Normalien-Kommission hätte eigentlich b) an erster Stelle erwähnen wollen in Übereinstimmung mit dem Werkvertrag, wird sich aber dem Beschluss der letzten D.V. fügen.

Die Revision von Form. Nr. 21 wird einstimmig genehmigt.

Arch. A. Pilet wirft bei dieser Gelegenheit die Frage auf, ob es für die Mitglieder nicht nachteilig sei, wenn das Vertragsformular von jedermann verwendet werden kann. Es ist sehr bedauerlich, dass unbefähigte Leute den S.I.A.-Vertrag benützen und dadurch den Eindruck erwecken, es könnte sich um S.I.A.-Mitglieder handeln. Der Vertrag soll klar zum Ausdruck bringen, ob es sich um ein Mitglied des S.I.A. handelt oder nicht.

Arch. R. v. d. Mühl betont diese Anregung. Es soll nicht irgendeinem Architekten ermöglicht werden, den Bauherrn glauben zu lassen, dass er dem S.I.A. angehöre.

Ing. P. Soutter: Die Frage ist früher im C.C. wiederholt zur Sprache gekommen. Die Anbringung des gewünschten Vermerkes hätte den Nachteil, dass der S.I.A.-Vertrag in seiner Anwendung eingeschränkt würde. Es sei sogar möglich, dass andere Organisationen oder Aussenseiter eigene Verträge herausgeben. Dies würde eine Schwächung der Rechtslage des S.I.A.-Vertrages bewirken, der, weil bisher allein übliche Regelung, sozusagen Gesetzeskraft besitzt.

Ing. R. Bolomey bestätigt, dass die Anregung lediglich den Zweck hat, den Bauherrn über die ev. Mitgliedschaft des Architekten sofort zu orientieren.

Ing. H. Blattner und Ing. K. Schneider unterbreiten Vorschläge über die Art und Weise der Anbringung des Vermerkes «Mitglied des S.I.A. oder B.S.A.».

Dr. M. Angst: Es sollte zuerst grundsätzlich abgeklärt werden, ob es günstiger ist, wenn der Vertrag allgemein oder nur von S.I.A.-Mitgliedern benutzt wird. Der S.I.A. soll sich auch hier für eine allgemeine Ordnung im Bauwesen einsetzen.

Arch. R. v. d. Mühl betont, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen Normen und Verträgen. Die Normen sind allgemein zu verwenden, während die Verträge den Zweck haben sollten, eine Differenzierung zwischen befähigten und weniger befähigten Fachleuten vorzunehmen.

Arch. H. Naef schlägt vor, in der Einleitung zu schreiben «als beauftragter Architekt, Mitglied des», wo jeder Architekt den Satz ergänzen kann oder nicht.

Ing. J. Tobler stellt den Antrag, die Angelegenheit der Normalien-Kommission zur Prüfung zu überweisen, wobei auch die gleiche Frage für den Vertrag «Bauherr und Ingenieur» zu behandeln ist.

Ing. R. Bolomey unterstützt diesen letzten Vorschlag, der ebenfalls von der Sektion Waadt eingereicht worden wäre.

Ing. R. Eichenberger ist der Auffassung, dass in erster Linie mit dem Normalienwesen die Schaffung einer allgemeinen Ordnung im Bauwesen anzustreben sei. Der Sprechende unterstützt den Antrag Tobler, dem sich auch die Sektion Waadt und Dr. Angst anschliessen.

Es wird beschlossen, die Angelegenheit der Normalien-Kommission zur Prüfung und event. zur Antragstellung an die nächste D.V. zu überweisen.

Nach Antrag Hertling kann gegebenenfalls ein Beschluss auf dem Zirkulationswege bei den Sektionen gefasst werden.

(Schluss folgt)

S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein Rundschreiben an die Mitglieder betr. die Durchführung architektonischer Wettbewerbe

Die Durchführung (Vorbereitung und Beurteilung) von Wettbewerben gibt häufig zu berechtigten Beanstandungen von Seite der Teilnehmer Anlass. Es ist dies besonders der Fall bei architektonischen Wettbewerben, bei denen Fragen der baukünstlerischen Auffassung in hervorragender Weise mitsprechen. Das Preisgericht kann sich — besonders in seiner Stellungnahme zu diesen ästhetischen Fragen — der persönlichen Einstellung seiner Mitglieder nicht entziehen. Durch die Wahl bestimmter Persönlichkeiten zu Preisrichtern wird von vornherein diesem Umstand Rechnung getragen. Die Preisrichter besitzen in vorgenannter Hinsicht eine Freiheit, die nur durch die eigene Überzeugung und einen unbeeinflussbaren Gerechtigkeitswillen geleitet werden soll.

Bei dieser Freiheit, die dem Preisgericht in baukünstlerischen Fragen zusteht, muss aber dafür gesorgt sein, dass sie nicht zur Willkür bei der Beurteilung der konkreten bautechnischen Fragen werde. Es sind hierbei Schranken gezogen, über

die sich ein Preisgericht nicht hinwegsetzen darf. Diese Schranken sind aufgerichtet durch die einschlägigen Programmbestimmungen. Das Programm nebst allfälligen Fragebögen mit Antworten ist bindende Rechtsgrundlage für die Beurteilung eines Wettbewerbes. Jedes Urteil, das sich über die Bestimmungen des Programms hinwegsetzt, kann vor den Gerichten mit Erfolg angefochten werden, wenn dies auch aus naheliegenden Erwägungen der Bewerber selten geschieht.

Der S.I.A. hat sich seit Jahrzehnten dafür eingesetzt, für das Wettbewerbswesen klare Richtlinien aufzustellen. Diese sind niedergelegt in den

«Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» vom 1. November 1908 (Nr. 101),

«Merkblatt zu den Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» vom 10. März 1928 (Nr. 105).

Diese geben den Preisrichtern jede wünschenswerte Wegleitung. Es scheint aber, dass sie entweder von den Preisrichtern nicht immer zu Rate gezogen werden, oder dass sich diese leichter Weise darüber hinwegsetzen. Es ist namentlich auf Abschnitt 11 des «Merkblattes» zu verweisen:

«Das Preisgericht hat kein Recht, Ueberschreitungen oder Abweichungen von Programmbestimmungen nachträglich gutzuheissen und die betreffenden Projekte zu prämieren. — Der Programminhalt hat Vertragscharakter und gibt allen Teilnehmern den Rechtsanspruch auf peinlichste Erfüllung und Respektierung.»

Zu dieser Bestimmung steht folgender Text eines kürzlich gefällten Preisgerichtsurteils in schroffem Gegensatz:

«Trotzdem anlässlich der Beantwortung der von einzelnen Wettbewerbsteilnehmern gestellten Fragen ausdrücklich bestimmt wurde, dass hinsichtlich der Grenzabstände gegen die Nachbargrundstücke und die Rückstellung hinter die Baulinien (Mehrängen) die Bestimmungen des Bauugesetzes und der Bauordnung genau eingehalten werden müssen, ist festzustellen, dass von den 92 eingereichten Wettbewerbsentwürfen deren 65 zum Teil erhebliche, zum Teil weniger weitgehende Abweichungen von diesen Vorschriften enthalten. Das Preisgericht beschliesst, vom Ausschluss dieser Projekte Umgang zu nehmen. — Im weiteren ist festzustellen, dass bei einer grossen Anzahl von Wettbewerbsentwürfen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms nicht eingehalten wurden (Abweichungen von der vorgeschriebenen Grösse der Räume, Weglassen verlangter Räume usw.). Da es sich immerhin nicht um ganz wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms handelt, sah das Preisgericht vom Ausschluss solcher Projekte ab. — Das Preisgericht ist der Ansicht, dass sich bei weiteren Wettbewerben die Teilnehmer in vermehrtem Masse sowohl an die Vorschriften von Gesetz und Verordnung, als auch an die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms halten müssen. Eine strengere Beurteilung könnte zum Ausschluss solcher, erhebliche Verstöße aufweisender Projekte führen.»

Schon in der «Schweiz. Bauzeitung» vom 5. Januar 1918 hat das Central-Comité

«die Mitglieder des Vereins in dringendster Weise an die Verpflichtungen erinnert, die ihnen nach den Wettbewerbs-Grundsätzen und den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung vom 9. Mai 1914 in Olten obliegen, sei es in der Eigenschaft als Preisrichter oder in derjenigen als Teilnehmer bei Wettbewerben.»

Jene Mahnung scheint in Vergessenheit geraten zu sein.

Die Mitglieder des S.I.A., die sich an Wettbewerben beteiligen, werden daher durch dieses Rundschreiben erneut darauf aufmerksam gemacht, dass sie durch Nichteinhaltung der Programmbestimmungen jeden Rechtsanspruch an die Beurteilung verlieren und von vornherein für die Prämierung ausgeschieden werden müssen. Diejenigen Mitglieder, die zum Preisrichteramt berufen werden, müssen sich bewusst sein, dass sie durch Nichtbeachtung der Grundlagen eines Wettbewerbes sowohl ihrer persönlichen Stellung, als auch dem Wettbewerbswesen im allgemeinen grossen Schaden zufügen und ausserdem gegen die Ehrenpflicht zur Beachtung unserer Grundsätze verstossen.

Zürich, 20. Januar 1940.

Das Central-Comité.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Donnerstag früh der Redaktion mitgeteilt sein.

5. Febr. (Montag): 20.30 h im Auditorium I der E.T.H. Conferenza con proiezioni del Prof. Dr. Piero Bianconi (Locarno) su: «Francesco Borromini».
9. Febr. (Freitag): Sektion Bern des S.I.A. 20.15 h im Bürgerhaus. Vortrag von Prof. Dr. B. Bauer (Zürich): «Elektrische Erzeugung von Wärme und Kälte in Klimaanlagen mittels der Wärmepumpe».
9. Febr. (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Hörsaal 407 des Technikum-Neubaues. Vortrag von Dr. R. V. Baud (Zürich): «Photo-Elastizität».